

Änderungssatzung vom
zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen
Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 28. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 808), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS

Die Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin vom 18. Dezember 2000 (Stadtanzeiger vom 24.12.2000, S. 11) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2005 (Stadtanzeiger vom 27.01.2006) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird ergänzt und wie folgt gefasst, Satz 2:

Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel